

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/017/2019-24

Sitzungstermin: Donnerstag, den 09.12.2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

1. stellv. Stadtpräsident(in)

Galepp, Mario

Bürgermeister

Hellwig, Friedrich-Carl

Stadtvertreter(in)

Branse, Ernst

Flehsig, Ingeborg

Friedrich, Holger

Hermstedt, Peter

Herrmann, Roland

Hofhansel, Andre

Kirsch, Christian

Klein, Kerstin

Leistner, Dirk

Lohrmann, Heike

Schossow, Michael

Schröter, Frank

Schubert, Jörg

Strecker, Sebastian

Wallis, Andi

Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Kubitz, Manfred

Lange, Stefan

Gleichstellungsbeauftragte

Karge, Regina

Protokollant

Schewelies, Maik

Entschuldigt fehlen:

Stadtpräsident/in

Kaufhold, Erich

2. stellv. Stadtpräsident(in)

Christoffer, Ute

Stadtvertreter(in)

Kühl, Hartmut

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
4. Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung (28.10.2021)
5. Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Barth BA-BS/B/196/2021
8. Beschluss gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch über die Weiterführung der Satzungen der Sanierungsgebiete "Historischer Stadtkern Ost", "Historischer Stadtkern West" und "Hafenbereich" BA/RP/B/185/2021
9. Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Ihlenpfehl“ an der Chausseestraße BA/RP/B/190/2021
10. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfehl“ an der Chausseestraße BA/RP/B/189/2021
11. Beteiligungsbericht der Stadt Barth für das Jahr 2019 IKBS-AL/B/193/2021
12. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth 2021 K-FM/B/192/2021
13. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022 K-AL/B/197/2021
14. Beratung und Beschlussfassung zur 5. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth K-AL/B/198/2021
15. Beratung und Beschlussfassung zur 6. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth K-AL/B/199/2021
16. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth K-AL/B/186/2021
17. Herstellung Hundesteuergerechtigkeit Frak-SV/B/184/2021
18. Antrag der FWB-Fraktion
19. Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

20. Vergabeangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 20.1. Ausschusses
Vergabe Kulturfördermittel - Empfehlung des WIFÖ-

Nicht öffentlicher Teil

- 20.2. Auftragsvergabe - Erschließung B-Plan Nr. 40 "WG Tannenheim" Stadt Barth (Los 0 - Baustelleneinrichtung, Los 2 - Schmutz- und Regenwasser innere Erschließung, Los 4 - Straßenbau) BA-TiB/B/203/2021
- 20.3. Auftragsvergabe - Erschließung B-Plan Nr. 40 "WG Tannenheim" Stadt Barth (Los 1 - Schmutzwasser äußere Erschließung) BA-TiB/B/204/2021

- Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau der Ballastkiste BA-AL/B/207/2021
20.4. im Hafen Barth
21. Grundstückkaufvertrag, GB von Barth Blatt 2753 IKBS-Re/B/195/2021
22. Ausreichen einer Grundstücksoption befristet bis zum 31.03.2022 BA-AL/B/210/2021
23. Antrag auf späteren Baubeginn um ein halbes Jahr (Vinetarium), betr. Kaufvertrag UR 489/2017, Erg.-UR 777/2021 BA-AL/B/209/2021
24. Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

25. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
26. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der 1. stellv. Stadtpräsident eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevorteiler, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

Herr Galepp verliest ein Grußwort von Hr. Kaufhold.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der 1. stellv. Stadtpräsident stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 17 anwesenden Mitgliedern der Stadtvertretung gegeben.

Herr Galepp weist auf die aktuellen Corona-Maßnahmen hin.

zu 3 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Herr Leistner beantragt im Namen der FWB-Fraktion die Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes mit drei Anträgen im öffentlichen Teil:

- Stellenplan der Stadt Barth
- Personaleinstellungen
- Eilentscheidung des Bürgermeisters

Herr Kubitz beantragt die Neuaufnahme des Punktes „Antrag auf späteren Baubeginn um ein halbes Jahr (Vinetarium), betr. Kaufvertrag UR 489/2017, Erg.-UR 777/2021“ im nichtöffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung (28.10.2021)

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth bestätigt die Niederschrift vom 28.10.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Hellwig informiert über die Beschlüsse aus der letzten Hauptausschusssitzung der Stadt Barth.

Ein ausführlicher Bericht wird verteilt und ist Bestandteil dieser Niederschrift.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Frau Roßmann verliest einen offenen Brief des Kollegiums der Nobert-Schule Barth. Weiterhin wird auch ein Brief des Schulelternrates verteilt. Beide Briefe werden Bestandteil dieser Niederschrift.

Herr Schossow berichtet aus der Hauptausschusssitzung der Stadt Barth am 01.12.2021. Hier wurde bereits über die Missstände in der Nobert-Schule informiert.

Herr Schossow fordert, dass umgehend die Thematik „Toiletten“ behandelt wird und schlägt vor, dass mindestens zweimal am Tag dort gewischt wird.

Auf Nachfrage sagt Herr Hellwig, dass eine offene Aussprache zwischen allen Beteiligten erfolgen soll.

Herr Galepp sagt, dass im Januar 2022 eine Sitzung zwischen der Stadtvertretung und der Schule erfolgen muss.

zu 7 **Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Barth** **Vorlage: BA-BS/B/196/2021**

Herr Hellwig und Herr Koch begründen die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonsti-

gen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Stadt-/Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Stadtvertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Stadtvertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Stadtvertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Stadtvertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Stadtvertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. *Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. *Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. *Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. *Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Stadt-/Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung, die durch das

Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Für den Punkt 5.5.3 (Seite 55 des Brandschutzbedarfsplanes) empfiehlt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barth für folgende Ausführung:

„Der VRW sollte als RW neu beschafft werden. Alternativ kann die Beschaffung eines GW-L2 erwogen werden, der standardmäßig mit der für einen RW notwendigen Beladung ausgerüstet ist.“

die Anschaffung eines GW-L2.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Stadt Barth fest.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Barth nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Stadt Barth.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Barth umzusetzen sind.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, dass im Punkt 5.5.3 des Brandschutzbedarfsplanes die Anschaffung eines Gerätewagens Logistik 2 (mit Beladung für die technische Hilfeleistung) festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beschluss gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch über die Weiterführung der Satzungen der Sanierungsgebiete "Historischer Stadtkern Ost", "Historischer Stadtkern West" und "Hafenbereich"**
Vorlage: BA/RP/B/185/2021

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der zum 01.01.2007 in Kraft getretene § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) regelt: „Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.“

Die in dem Beschlussvorschlag benannten Satzungen unterfallen dieser Bestimmung, wären also kraft Gesetzes zum 31.12.2021 aufzuheben. Jedoch ist festzustellen, dass die satzungsmäßigen Sanierungsziele noch nicht vollständig erreicht sind.

Die noch nicht beendete städtebauliche Sanierung in Teilen der Sanierungsgebiete ist augenscheinlich, bewilligte städtebauliche Förderungen sind noch nicht abgeschlossen oder endabgerechnet, die endgültige Festsetzung der sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeträge ist noch nicht abgeschlossen.

Die gesetzliche Wirkung der Aufhebung der Satzungen würde der Verwirklichung der sanierungsrechtlichen städtebaulichen Zielsetzung entgegenstehen.

§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bietet die Möglichkeit, „ kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden“.

Von dieser Möglichkeit soll durch die empfohlene Beschlussfassung Gebrauch gemacht werden. Die Frist ist für die beabsichtigte Zielsetzung ausreichend, kann aber bei Bedarf nochmals verlängert werden.

Der Bauausschuss und der Hauptausschuss empfehlen, die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzungen:

1. Sanierungssatzung der Stadt Barth über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Historischer Stadtkern Ost“ und „Historischer Stadtkern West“, durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1992 beschlossen, am 15.01.1994 veröffentlicht und
2. Satzung der Stadt Barth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafenbereich“, durch die Stadtvertretung am 26.05.1999 beschlossen, am 29.06.1999 veröffentlicht,
bis zum 31.12.2031 weiterzuführen.

Es folgt eine rege Diskussion. Daraufhin verändert Herr Hellwig den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Es wird folgendes hinzugefügt.

„3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Eigentümern, die bisher noch kein Angebot zur Ablösung bekommen haben, ein solches zu unterbreiten.“

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzungen:

1. Sanierungssatzung der Stadt Barth über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Historischer Stadtkern Ost“ und „Historischer Stadtkern West“, durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1992 beschlossen, am 15.01.1994 veröffentlicht

und

2. Satzung der Stadt Barth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafenbereich“, durch die Stadtvertretung am 26.05.1999 beschlossen, am 29.06.1999 veröffentlicht,
bis zum 31.12.2031 weiterzuführen.

sowie

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Eigentümern, die bisher noch kein Angebot zur Ablösung bekommen haben, ein solches zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Ihlenpfehl“ an der Chausseestraße **Vorlage: BA/RP/B/190/2021**

Herr Schröter hat vor Beginn des Tagesordnungspunktes den Sitzungsbereich verlassen, da er nach § 24 der Kommunalverfassung MV befangen ist.

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Stadt Barth möchte in dem bestehenden Siedlungsgebiet an der Chausseestraße vordergründig eine Wohnbebauung zwecks Deckung des örtlichen Baulandbedarfs verwirklichen.

Die bestehende Nutzungsstruktur in dem Bereich an der Chausseestraße zeichnet sich durch eine überwiegende Wohnbebauung sowie den Standort eines Gastronomiegroßhandels aus. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt ein Mischgebiet dar.

Für den Teil, der durch die Wohnbebauung geprägt ist, soll die Wohnnutzung im Vordergrund der zukünftigen Entwicklung stehen, da die gewerbliche Entwicklung i. S. einer Mischnutzung nicht mehr als städtebaulich gewachsen sowie entwicklungsfähig angesehen werden kann. Das Gebiet hat den Charakter eines Mischgebietes verloren. Die Wohnnutzung hat in diesem Bereich an Übergewicht gewonnen.

Herr Kirsch regt an, dass die Zeichnungen besser dargestellt werden müssen.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet „Am Ihlenpfuhl“ an der Chausseestraße die 8. Änderung aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Das dargestellte Mischgebiet soll, bis auf den Standort des bestehenden Gastronomiegroßhandels, als Wohnbaufläche dargestellt werden, um dem bestehenden Gebietscharakter planungsrechtlich gerecht zu werden sowie eine zusätzlichen Wohnbebauung zwecks Deckung des örtlichen Baulandbedarfs vorzubereiten.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich/ elektronisch erfolgen.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: öffentliche Auslegung mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung und zusätzliche Darstellung des zu erarbeitenden Vorentwurfs im Internet mit der Möglichkeit, die Planunterlagen herunterzuladen und schriftlich oder per E-Mail Stellung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Schröter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45 für das Gebiet „Am Ihlenpfehl“ an der Chausseestraße
Vorlage: BA/RP/B/189/2021**

Herr Schröter hat vor Beginn des Tagesordnungspunktes den Sitzungsbereich verlassen, da er nach § 24 der Kommunalverfassung MV befangen ist.

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Stadt Barth möchte für Teilflächen in dem bestehenden Siedlungsgebiet an der Chausseestraße eine Wohnbebauung zwecks Deckung des örtlichen Baulandbedarfs verwirklichen. Das künftige Wohngebiet soll in erster Linie dem Dauerwohnen dienen.

Zur Umsetzung des Planungsziels wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da es sich bei dem zu überplanenden Gebiet planungsrechtlich um einen Außenbereich handelt.

Die verkehrliche Erschließung möglicher Baugrundstücke soll teils über die Chausseestraße und teils über einen vorhandenen rückwärtigen Weg erfolgen. Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften bzw. in erforderlicher Ergänzung / Erweiterung dieser sicherzustellen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt ein Mischgebiet dar. Da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss, wird eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „Am Ihlenpfehl“ an der Chausseestraße wird der Bebauungsplan Nr. 45 „Am Ihlenpfehl“ an der Chausseestraße aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
 - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zwecks Deckung des örtlichen Baulandbedarfs. Das Wohngebiet soll überwiegend dem Dauerwohnen dienen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich/ elektronisch erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: öffentliche Auslegung mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung und zusätzliche Darstellung des zu erarbeitenden Vorentwurfs im Internet mit der Möglichkeit, die Planunterlagen herunterzuladen und schriftlich oder per E-Mail Stellung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung Herr Schröter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Beteiligungsbericht der Stadt Barth für das Jahr 2019 **Vorlage: IKBS-AL/B/193/2021**

Herr Schröter nimmt wieder an der Sitzung teil.
Herr Wiegand hat den Sitzungssaal verlassen.

Herr Lange begründet die Informationsvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 73 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Stadtvertretung der Beteiligungsbericht zur Kenntnis vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht ersetzt den kommunalen Gesamtabschluss und beinhaltet die wirtschaftliche Darstellung der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Barth.

Nach Klärung von einzelnen Fragen, nimmt die Stadtvertretung die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth nimmt den Beteiligungsbericht der Stadt Barth für das Jahr 2019 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth 2021
Vorlage: K-FM/B/192/2021

Herr Wiegand nimmt wieder an der Sitzung teil.

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage.

Durch den Geschäftsbesorger „Wasser und Abwasser GmbH –Boddenland-„ wurde der Wirtschaftsplan 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Um einzelne Investitionsmaßnahmen beginnen zu können, wird die Stadtvertretung gebeten, den Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserentsorgungsbetriebes losgelöst vom Haushalt der Stadt Barth zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt den Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	6

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022
Vorlage: K-AL/B/197/2021

Herr Lange begründet die Beschlussvorlage.

Die Thematik wurde ausführlich im Finanzausschuss der Stadt Barth behandelt.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Kalkulationszeitraum für die gesamten Abwassergebühren endet am 31.12.2021

Aufgrund dessen ist neu zu kalkulieren. Die überarbeitete Kalkulation enthält eine Veränderung der Gebühren in folgenden Bereichen:

1. **Schmutzwasser:** von bisher 2,34 auf neu **3,45€**
2. **Niederschlag:** von bis 0,09€ auf neu 0,09€
3. **Einleitgebühr (Pruchten/Fuhlendorf):** neu **2,40€**
4. **Fäkalien, abflusslose Gruben (Mengengebühr A):** von bisher 2,70€ auf neu 2,70€
5. **Fäkalien, biologische KK/Schlämme (Mengengebühr B):** von bisher **22,24€** auf neu **23,30€**

Von der Betriebsführung des Abwasserentsorgungsbetriebes Stadt Barth, die WA GmbH Boddenland, wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum vorgeschlagen.

Mit dem Beschluss der überarbeiteten Kalkulation (siehe Anhang) und der Festlegung eines Kalkulationszeitraums von einem Jahr sind entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen.

Nach einer regen Diskussion wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Kalkulation der Abwassergebühren. Die Kalkulation wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift. Es wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022- 31.12.2022 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 14 **Beratung und Beschlussfassung zur 5. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth**
Vorlage: K-AL/B/198/2021

Der Bürgermeister zieht die Beschlussvorlage zurück.

- zu 15 **Beratung und Beschlussfassung zur 6. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth**
Vorlage: K-AL/B/199/2021

Der Bürgermeister zieht die Beschlussvorlage zurück.

- zu 16 **Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth**
Vorlage: K-AL/B/186/2021

Der Bürgermeister zieht die Beschlussvorlage zurück.

zu 17 **Herstellung Hundesteuergerechtigkeit**
Vorlage: Frak-SV/B/184/2021

Herr Herrmann begründet den Antrag.

ANTRAG der AfD gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Ordnung und Sicherheit/ Finanzausschusses/ Hauptausschusses/ der Stadtvertretung

HERSTELLUNG DER HUNDESTEUERGERECHTIGKEIT

Der Ausschuss möge empfehlen/ Die Stadtvertretung möge beschließen: Die Stadt Barth veröffentlicht unverzüglich eine Pressemitteilung auf ihrer Internetpräsenz sowie in den Schaukästen, in der die Bevölkerung aufgerufen wird, nicht angemeldete Hunde bis spätestens 31.12.2021 nachzumelden, mit dem Hinweis dazu, dass nachmeldende Hundehalter keinerlei Sanktionen erwarten. Weiterhin wird bekanntgegeben, dass nach diesem Datum jeder festgestellte Verstoß zur Anzeige gebracht wird und die Stadt Barth für jeden Hundehalter pro nicht angemeldeten aber steuerpflichtigen Hund grundsätzlich ein Bußgeld in Höhe von 100 € festsetzt. Dazu werden in der ersten Jahreshälfte 2022 möglichst hundeeffizienter Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Barth und im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe 1 Polizeivollzugsbeamter des Polizeireviere Barth an 2 Tagen pro Monat, also insgesamt 12 Tagen, auch samstags und sonntags, zu unterschiedlichen Zeiten, auch frühmorgens und spätabends, gemeinsam den öffentlichen Raum der Stadt Barth bestreifen, grundsätzlich jeden angetroffenen Hund samt Halter kontrollieren, die Anzahl der kontrollierten Hunde und Hundehalter erfassen und bei festgestellten Verstößen die für ein beweiskräftiges Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Stadt Barth berichtet der Stadtvertretung in der zweiten Jahreshälfte 2022.

Begründung:

Wie in vielen anderen Kommunen auch, gibt es in Barth Hundehalter, die ihre steuerpflichtigen Hunde nicht anmelden, was auch in den Fachausschüssen schon zu Beschwerden führte, während der Großteil der Barther Hundehalter sich regel- und gesetzeskonform verhält. Hier gilt es Gerechtigkeit herzustellen.

In der vorletzten Sitzung des Finanzausschusses plädierte der Stadtkämmerer erneut für eine Hundezählung durch ein privates Unternehmen. Das halte ich u. a. deswegen für falsch, weil es weiteres Geld kosten würde, das die Stadt Barth nicht hat.

Den Vorschlag des Stadtkämmerers, eigene Mitarbeiter das Stadtgebiet nach nicht angemeldeten Hunden überprüfen zu lassen, halte ich ebenfalls für falsch, weil die dafür vorgesehenen städtischen Mitarbeiterinnen nicht dafür ausgebildet wurden und deshalb ungeeignet sind, etwa im Konfliktfall die für ein beweiskräftiges Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlichen Identitätsfeststellungen im öffentlichen Raum durchzuführen und den damit verbundenen Gefahren lageangepasst zu begegnen. Sie müssten hierbei immer Hilfe von der Polizei erbeten.

In der letzten Sitzung des Finanzausschusses hat der Stadtkämmerer aufgrund der sich abzeichnenden Finanznot der Stadt Barth die Ausschussmitglieder um Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung gebeten. Die Herstellung der Hundesteuergerechtigkeit ist auch ein erster Vorschlag dazu. Wenn die Zeit dafür gekommen ist, werden weitere folgen.

Nach einer kurzen Diskussion, wird über den Antrag abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt: Die Stadt Barth veröffentlicht unverzüglich eine Pressemitteilung auf ihrer Internetpräsenz sowie in den Schaukästen, in der die Bevölkerung aufgerufen wird, nicht angemeldete Hunde bis spätestens 31.12.2021 nachzumelden, mit dem Hinweis dazu, dass nachmeldende Hundehalter keinerlei Sanktionen erwarten. Weiterhin wird bekanntgegeben, dass nach diesem Datum jeder festgestellte Verstoß zur Anzeige gebracht wird und die Stadt Barth für jeden Hundehalter pro nicht angemeldeten aber steuerpflichtigen Hund grundsätzlich ein Bußgeld in Höhe von 100 € festsetzt. Dazu werden in der ersten Jahreshälfte 2022 1 möglichst hundeerfahrener Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Barth und im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe 1 Polizeivollzugsbeamter des Polizeireviers Barth an 2 Tagen pro Monat, also insgesamt 12 Tagen, auch samstags und sonntags, zu unterschiedlichen Zeiten, auch frühmorgens und spätabends, gemeinsam den öffentlichen Raum der Stadt Barth bestreifen, grundsätzlich jeden angetroffenen Hund samt Halter kontrollieren, die Anzahl der kontrollierten Hunde und Hundehalter erfassen und bei festgestellten Verstößen die für ein beweiskräftiges Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Stadt Barth berichtet der Stadtvertretung in der zweiten Jahreshälfte 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Antrag der FWB-Fraktion

Herr Leistner verliest den Antrag der Fraktion der FWB:

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die FWB stellt folgende nachfolgende Anträge:

1. Der Stellenplan der Stadt Barth wird bis zu einer Prüfung durch die Stadtvertretung ausgesetzt. Eine Stellenbeschreibung in detaillierter Form sowie ein Organigramm der Verwaltung sind der Stadtvertretung spätestens bis zu ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.
2. Personaleinstellungen für die Verwaltung bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.
3. Eilentscheidungen des Bürgermeisters werden durch ein Umlaufverfahren durch Beschlüsse des Hauptausschusses ersetzt.

Begründung:

Der Stellenplan der Stadt Barth einschließlich des Amtes ist „kopflastig“, er weist zahlreiche Stellen der Stufe 9 und höher aus. Die Notwendigkeit der Besetzung dieser „Sachgebietsleiterstellen“ ist vom Grunde her zu prüfen.

In letzter Zeit weist die Verwaltung eine hohe Fluktuationsrate bei den Mitarbeitern aus, mit diesem Problem soll sich die Stadtvertretung in Form des Hauptausschusses befassen.

Eilentscheidungen des Bürgermeisters häufen sich in letzter Zeit. Die nachträgliche Zustimmung durch die Stadtvertretung ist dabei eine Farce, da diese für die Wirksamkeit der „Eilbeschlüsse“ keine Bedeutung mehr hat.

Damit die Stadtvertretung ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann, sind eilige Entscheidungen im Umlaufverfahren des Hauptausschusses zu treffen.

Es folgt eine rege Diskussion. Es werden unterschiedliche Lösungsvorschläge besprochen.

Danach wird vorgeschlagen, dass dieser Antrag als Vereinbarung für 6 Monate gilt und diese Vereinbarung vom Stadtpräsidenten, allen Fraktionsvorsitzenden, Hr. Herrmann und Hr. Hellwig unterschrieben wird.

Die Vereinbarung ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 19 Informationen, Mitteilungen und Anfragen

- Herr Hermstedt bittet um Änderung der Beschilderung „Höhe Baustelle in der Hunnenstraße (Baulücke)“. Hier sollte das absolute Halteverbot zeitlich eingeschränkt werden.
- Herr Kirsch erinnert an den Stadtvertreterbeschluss „Gehweg abgesackt an der Umgehungsstraße“ vom 25.03.2021. Hier sei noch nichts geschehen. Herr Kubitz sagt, dass andere Arbeiten dazwischen kamen, die nicht auf dem Plan standen, jedoch wichtig waren. Eine Alternative wäre, diese Aufgabe fremd zu vergeben. Aber laut Beschluss solle dieses mit eigenen Kräften erfolgen.
- Weiterhin erinnert Herr Kirsch an den Beschluss „Online-Info-Zentrum“. Hier sollten alle Beschlüsse der Stadtvertretung veröffentlicht werden. Herr Schewelies berichtet, dass die Beschlüsse, die auf der Internetseite der Stadt Barth ersichtlich sind, nur zwingend notwendig veröffentlichte Beschlüsse sind. Es werde aber nach einer Lösung gesucht, dass der Beschluss auf der Amtsseite www.amt-barth.de umgesetzt wird, da die städtische Internetseite in Zukunft nur noch für touristische Zwecke genutzt wird. Herr Leistner sagt, dass er bei solch einer Ent-

scheidung gerne von der Verwaltung mitgenommen werden möchte und diese Thematik hätte mal vorher im Ausschuss diskutiert werden können.

- Herr Schröter spricht folgende Themen an:
 - Die Radwege seien kaputt. Wahrscheinlich wurde hier die falsche Substanz genutzt.
 - Kinder dürfen nach den neuen Corona-Regeln keinen Sport (Schule und Verein) machen. Hier müsse etwas getan werden. Herr Hellwig sagt, dass er dieses prüfen werde.
- Herr Schossow spricht folgendes an:
 - Erinnerung an den Stadtvertretungsbeschluss „Markierungen der Radwege“. Das Jahr 2021 ist fast rum und es sei nichts geschehen. Herr Kubitz berichtet, dass in dieser Woche die Verkehrsbehörde vor Ort und darüber informierte, dass rote Markierungstreifen verboten und daher nicht genehmigt werden. Es könne jedoch eine Mindestbreite für die Radfahrer mit weißen Streifen markiert werden. Und in der Mitte wird ein Piktogramm „Radfahrer“ aufgezeichnet. Dieses werde im Frühjahr 2022 versucht umzusetzen. Die entsprechenden Anträge hierzu werden im Januar 2022 eingereicht.
 - Es müsse schnell (innerhalb von 14 Tagen) eine Lösung zur Thematik „Zustand Nobert-Schule“ gefunden werden.
- Herr Friedrich erinnert an zwei Beschlüsse aus der Stadtvertretung:
 - Thematik „medizinische Versorgung in der Stadt Barth“ – Übersicht sollte bis Sommer 2021 erstellt werden. Wer hört auf? Wer macht weiter?
 - Beschluss „Veräußerung HdW“. Herr Hellwig sagt, dass momentan keine Aktivität für den Verkauf des HdW's betrieben wird. Es müsse eine Lösung für die noch dort ansässigen Vereine geschaffen werden, da das Konzept der WOBAU Barth zur Diesterweg-Schule (Haus der Vereine) nicht umsetzbar ist.
- Herr Galepp bittet um einen aktuellen Sachstand zur Thematik „Beschluss Weg in Planitz“ und bittet um zeitnahe schriftliche Antwort.
- Weiterhin fragt Herr Galepp an, ob die Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Außendienst erkennbare Kleidung tragen könnten. Herr Lange informiert, dass neue Dienstbekleidungen für die Mitarbeiter des Ordnungsamtes bestellt wurden

zu 20.1 Vergabe Kulturfördermittel - Empfehlung des WIFÖ-Ausschusses

Herr Hellwig informiert, dass der WIFÖ-Ausschuss eine Empfehlung ausgesprochen hat, wer die noch zu vergebene Kulturvereinsförderung der Stadt Barth in Höhe von 500,00€ erhalten soll. Herr Galepp berichtet als Ausschussvorsitzender des WIFÖ-Ausschusses, dass sich der WIFÖ-Ausschuss für eine Förderung in Höhe von 500,00€ an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth „Rote Teufel e.V.“ ausgesprochen habe und bittet um Zustimmung durch die Stadtvertretung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Förderung in Höhe von 500,00€ an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth „Rote Teufel e.V.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 25 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 26 Schließung der Sitzung

Herr Galepp schließt die Sitzung um 22:00 Uhr.

gez. Mario Galepp

Mario Galepp
1. stellv. Stadtpräsident
Datum/Unterschrift

gez. Maik Schewelies

Maik Schewelies
Protokollant
Datum/Unterschrift